

# 2 Jahre Messstellenbetriebsgesetz – wo stehen wir?

## XXV. Zähler-Fachtagung

Jena, 5. November 2018

## Kurzprofil BBH



Becker Büttner Held gibt es seit 1991. Bei uns arbeiten Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater – sowie Ingenieure, Berater und weitere Experten in unserer BBH Consulting AG. Wir betreuen über 3.000 Mandanten und sind die führende Kanzlei für die Energie- und Infrastrukturwirtschaft.

BBH ist bekannt als „die“ Stadtwerke-Kanzlei. Wir sind aber auch viel mehr. In Deutschland und auch in Europa. Die dezentralen Versorger, die Industrie, Verkehrsunternehmen, Investoren sowie die Politik, z.B. die Europäische Kommission, die Bundesregierung, die Bundesländer und die öffentlichen Körperschaften, schätzen BBH.

- ▶ rund 250 Berufsträger, rund 550 Mitarbeiter
- ▶ Büros in Berlin, München, Köln, Hamburg, Stuttgart, Erfurt und Brüssel

## Dr. Michael Weise



Herr Dr. Weise befasst sich mit der Abwicklung des Netzzugangs Strom, dem Zähler- und Messwesen, der Systemstabilität sowie der Netzintegration von Kraftwerken.

- Geboren 1980 in Naumburg/Saale
- 2000 bis 2004 Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Leipzig
- 2004 bis 2007 Doktorand am Lehrstuhl für Staatsrecht, Verwaltungsrecht und Staatskirchenrecht an der Juristenfakultät Leipzig; Dissertation zu einem hochschulrechtlichen Thema
- 2007 Promotion zum Dr. iur.
- 2007 bis 2009 Referendariat in Hamburg, Kemerovo (Westsibirien), London
- Seit 2009 Rechtsanwalt bei BBH Berlin und seit 2014 bei BBH Stuttgart

**Rechtsanwalt · Partner Counsel**

70565 Stuttgart · Industriestr. 3 · Tel +49 (0)711 722 47-0 · [michael.weise@bbh-online.de](mailto:michael.weise@bbh-online.de)

# Agenda

- 1. Status Quo zum Rollout**
- 2. Aktuelle Brennpunkte – Entflechtung, sichere Auslieferungskette & Co.**
- 3. Stand und Ausblick zum Zielmodell der Marktkommunikation**
- 4. Wie geht es weiter?**

# Agenda

- 1. Status Quo zum Rollout**
2. Aktuelle Brennpunkte – Entflechtung, sichere Auslieferungskette & Co.
3. Stand und Ausblick zum Zielmodell der Marktkommunikation
4. Wie geht es weiter?

# Stand Zertifizierungsprozesse SMWG – Stand BSI-Homepage 11/2018



## Kommunikationseinheit eines intelligenten Messsystems (Smart Meter Gateway)

^v Zertifizierungsnummer   
 ^v Produktname   
 ^v Antragsteller   
 ^v Datum

Zur Zeit keine zertifizierten Produkte.

## In Zertifizierung befindliche Produkte

<a>^v</a> Zertifizierungsnummer	<a>^v</a> Produktname	<a>^v</a> Antragsteller	<a>^v</a> Produkttyp
BSI-DSZ-CC-1049	METEROIT 4.0	Discovery GmbH	Smart Meter Gateway Additional information: Product in evaluation
BSI-DSZ-CC-1000	Smart Grid Hub - Secure (SGH-S), V1.0	EFR GmbH	Smart Meter Gateway Additional information: Product in evaluation
BSI-DSZ-CC-0982	Kiwigrid Smart Meter Gateway	Kiwigrid GmbH	Smart Meter Gateway Additional information: Product in evaluation
BSI-DSZ-CC-0934	devolo smart meter gateway	devolo AG	Smart Meter Gateway Additional information: Product in evaluation
BSI-DSZ-CC-0919	Communication Access Security Administrator - CASA	EMH metering GmbH & Co.KG	Smart Meter Gateway Additional information:

BSI-DSZ-CC-0934	devolo smart meter gateway	devolo AG	Smart Meter Gateway Additional information: Product in evaluation
BSI-DSZ-CC-0919	Communication Access Security Administrator - CASA	EMH metering GmbH & Co.KG	Smart Meter Gateway Additional information: Product in evaluation
BSI-DSZ-CC-0918	Smart Meter Gateway, CONEXA 3.0	Theben AG	Smart Meter Gateway Additional information: Product in evaluation
BSI-DSZ-CC-0905	Landis+Gyr Smart Metering Gateway, Version HW 1.0, FW 1.0	Landis + Gyr AG	Smart Meter Gateway Additional information: Product in evaluation
BSI-DSZ-CC-0831	SGW-Integrationsmodul Version 1.0	OPENLiMIT SignCubes AG Sponsor: Power Plus Communications AG	Smart Meter Gateway Additional information: Product in evaluation
BSI-DSZ-CC-0822	Dr. Neuhaus Smarty Security Gateway (SG)	Dr. Neuhaus Telekommunikation GmbH	Smart Meter Gateway Additional information: Product in

# Zertifikate SMGW-Administration (Stand BSI Homepage 11/2018)



## LISTE DER ZERTIFIZIERTEN UNTERNEHMEN

Unternehmen	Zertifikatsnummer	gültig bis
regio iT gesellschaft für Informationstechnologie mbh	367902 ISMS 13	28.07.2018
rku.it GmbH	523595 ISMS 13	23.02.2019
GISA GmbH, Halle	44 121 161208	19.10.2019
Schleupen AG, Ettlingen	527092 ISMS 13	02.11.2019
BTC IT Services GmbH	TAD ISMS 13064	11.11.2019
Stromnetz Hamburg GmbH	DSC.396.12.2016	12.12.2019
GWAdriga GmbH & Co. KG	TAD ISMS 16610	12.12.2019
co.met GmbH	16/05130021	15.01.2020
Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH	12 310 53427 TMS	23.01.2020
EnBW AG	TAD ISMS 16613	31.01.2020
Stromnetz Berlin GmbH	93863	07.02.2020
Soluvia Metering GmbH	IS 668480	26.02.2020
Thüga SmartService GmbH	BSI-IGZ-0274-2017	05.03.2020
innogy Metering GmbH	44 312 161853	21.03.2020

e.kundenservice Netz GmbH	DSC.412.03.2017	21.03.2020
smart OPTIMO GmbH & CO. KG	01 153 1600123	18.04.2020
Voltaris GmbH	44 834 170334	15.06.2020
GkD - Gesellschaft für kommunale Dienstleistungen mbH	BSI-IGZ-0281-2017	25.06.2020
MeterPan GmbH	TAD ISMS 17701	03.07.2020
Teleseo GmbH	DSC.349.07.2017	30.07.2020
Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH	44 121 17059	06.09.2020
DREWAG NETZ GmbH	01 153 1700518	28.09.2020
KISTERS AG	01 153 1700317	04.10.2020
SWM Services GmbH	TMS 123 1022441	10.10.2020
COUNT+ CARE GmbH & Co. KG	DSC.498.11.2017	30.10.2020
Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG	DE17/05130026	26.11.2020
Trianel GmbH	44 121 171819	11.01.2021
Stadtwerke Bochum Holding GmbH	536486 ISMS13	24.05.2021

## BSI KÜNDIGT ROLLOUT FÜR ENDE JANUAR 2019 AN

Im Dezember soll das erste smart-Meter-Gateway zertifiziert sein, die Markterklärung am 31. Januar 2019 folgen. (Foto: Eon Metering)

Fulda (energate) - Im langen Warten auf den Smart-Meter-Rollout zeichnet sich ein Ende ab. "Wir gehen davon aus, dass wir im Dezember die ersten Zertifizierungen abschließen und die Markterklärung

am 31. Januar veröffentlichen können", sagte Dennis Laupichler, Referatsleiter für Cybersicherheit beim Bundesamt BSI, bei den "Metering Days 2018" in Fulda und sorgte damit für richtig gute Stimmung im Saal. Obwohl sich ein Bericht über eine erste erfolgte Gateway-Zertifizierung kürzlich noch als unzutreffend erwies, hofften die etwa 600 teilnehmenden Branchenvertreter in Fulda auf die Bekanntgabe eines offiziellen Starttermins. Laupichler sagte nun, dass das BSI auf der Zielgraden sei und derzeit noch die letzten Schwachstellen-Analysen und Penetrationstests der Gateways durchführt.

Drei Systeme voneinander unabhängiger Hersteller müssen den Sicherheitscheck des Bundesamtes überstehen, erst dann kann der Rollout mit der sogenannten Markterklärung offiziell starten. Laupichler kündigte an, den 31. Januar 2019 als wichtigen Termin im Zähl- und Messwesen beibehalten zu wollen. Immer Ende Januar sollen Marktanalysen den Stand der Use-Cases und Einbaufälle der intelligenten Messsysteme abbilden.

### Branche steht in den Startlöchern

Paul-Vincent Abs, Geschäftsführer von Eon Metering, wie auch die beiden Chefs der Zählerhersteller EMH und PPC, Peter Heuell und Ingo Schönberg, versicherten sich mit mehreren Rückfragen beim BSI-Referatsleiter, dass der Termin nach den vielen Monaten des Wartens nun tatsächlich steht. Abs kündigte an, bereits im Dezember nach der ersten Zertifizierung in den wettbewerblichen Messstellenbetrieb für intelligente Messsysteme einzusteigen. "Die Branche ist ready", betonte er. Dies würde auch die Zahl von über 30 zertifizierten Gateway-Administratoren zeigen. Eon Metering selbst will jedes komplexere Produkt, beispielsweise Solaranlagen, nur noch mit Smart Meter verkaufen.

Helmut Edelmann von der Beratungsgesellschaft EY, der im Auftrag des Bundeswirtschaftsministeriums die Begleitstudien zum Smart-Meter-Rollout betreut, kündigte Untersuchungsergebnisse noch vor Weihnachten an. Der erste Fortschrittsbericht will das große Ganze ins Auge nehmen: Was will das Digitalisierungsgesetz und warum hakt es? Dabei soll es nicht um ein "Bashing" von einzelnen Gruppen gehen, aber "alle müssen mehr ihrer Pflicht nachkommen", sagte Edelmann. Die Untersuchung soll unter anderen die Themen

*„im Dezember die ersten  
Zertifizierungen  
abschließen und die  
Markterklärung am 31.  
Januar veröffentlichen  
können“*

*„sorgte damit für richtig  
gute Stimmung im Saal“*

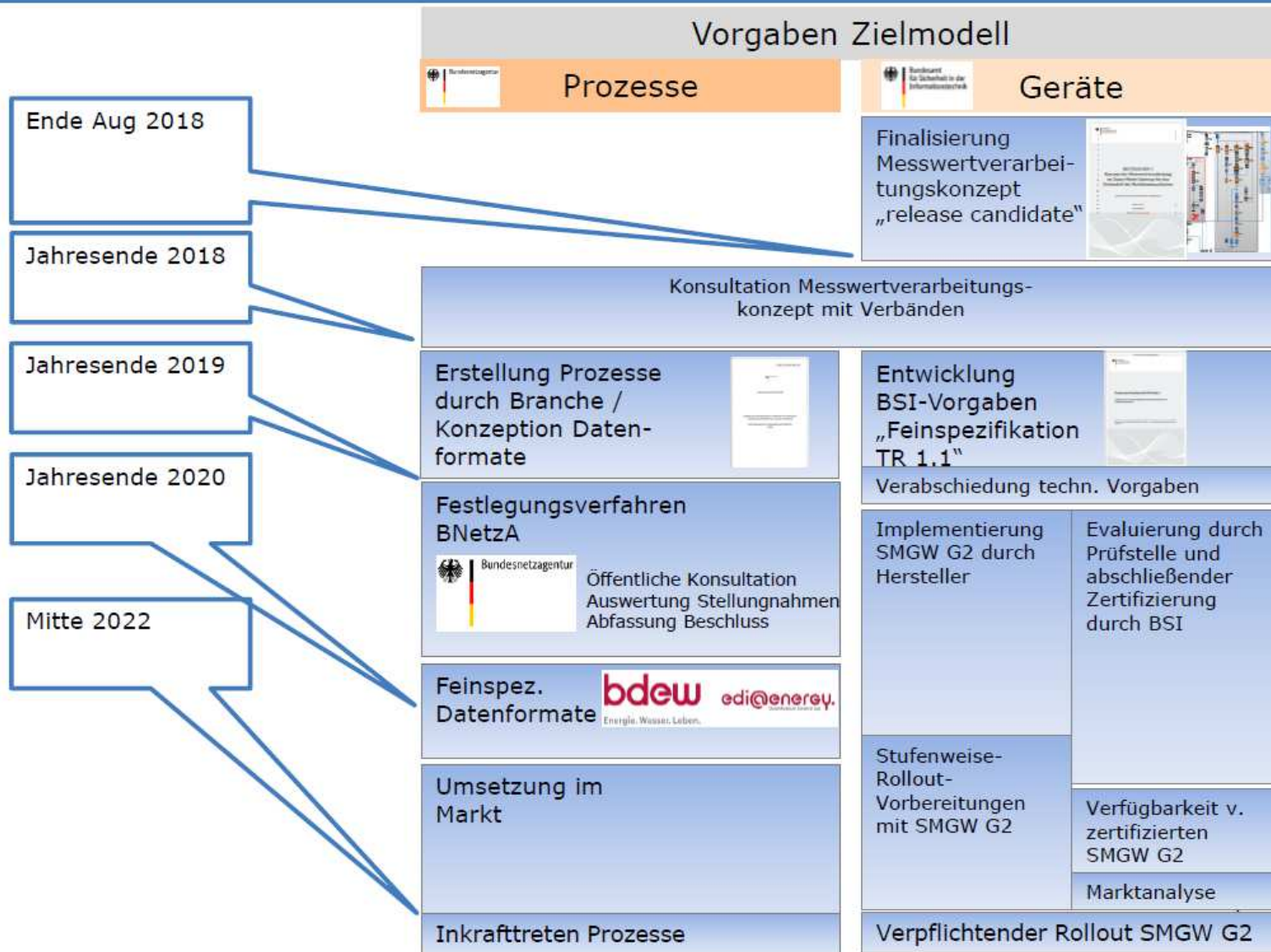


# Worauf wird sich die Markterklärung beziehen?



- ▶ G1-Gateway“ mit eingeschränkten Funktionalitäten
  - Z.B. keine Schaltmöglichkeit - Diverse Pflichteinbaufälle damit nicht umfasst
    - § 14a EnWG (-); EEG-/KWKG-Einspeiser (-); heutige RLM-Kunden (-)
    - Lediglich Letztverbraucher bis 100.000 kWh/a erfasst
  - Keine Messwertaufbereitung in G1 möglich
- ▶ Arbeiten an neuer technischer RiLi laufen
- ▶ Nach aktuellem Zeitplan wird G2 Ende 2022 marktverfügbar sein
- ▶ Was passiert dann mit G1.... Bestandsschutz?

# Meilensteinplanung BNetzA - BSI



# Agenda

1. Status Quo zum Rollout
2. **Aktuelle Brennpunkte – Entflechtung, sichere Auslieferungskette & Co.**
3. Stand und Ausblick zum Zielmodell der Marktkommunikation
4. Wie geht es weiter?

## „Sichere Lieferkette“

## »Wir befinden uns auf der Zielgerade«

Eine konkrete Prognose gibt das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) nach wie vor nicht ab, wann drei Hersteller von Smart Meter Gateways zertifiziert sein werden, damit der Rollout intelligenter Messsysteme (iMSys) beginnen kann. Man befinde sich auf der Zielgeraden, bleibt ein BSI-Sprecher im energie.blog-Interview unverbindlich. Die Prüfungen umfassten nicht nur die Geräte, sondern auch den sicheren Betrieb im Backend und standardisierte Marktkommunikationsprozesse, außerdem Herstellungs- und Entwicklungsprozesse der Hersteller sowie Auslieferungsprozesse.

**energie.blog:** Die Energiebranche inklusive Messgerätehersteller und Messdienstleister wartet darauf, dass Sie für die ersten Anbieter von Smart Meter Gateways (SMGW) Zertifikate ausstellen und damit die Ampeln für den iMSys-Rollout auf grün stellen. Können Sie den Zeitpunkt der Bekanntgabe inzwischen konkretisieren?

**BSI:** Bislang konnte noch kein Hersteller die Anforderungen des vom BSI erstellten Schutzprofils zur Zertifizierung der Smart-Meter-Gateways zufriedenstellend umsetzen. Das Smart Meter Gateway ist ein zentrales Element der Energiewende, über das nicht nur Kundendaten sondern auch wichtige Steuerungsbefehle für die Stabilität der Stromnetze kommuniziert werden.

Daher werden im Zertifizierungsverfahren neben der Einhaltung der Sicherheitsvorgaben im Gateway auch die Herstellungs- und Entwicklungsprozesse des Herstellers sowie die Auslieferungsprozesse der Geräte betrachtet und durch eine Prüfstelle geprüft und bewertet. Als Basis dieser Prüfung dienen entsprechende Herstellerdokumentationen des Geräts, um weiterführende Tests der Geräte-Software durchführen zu können. Sobald die notwendigen Anforderungen auf Herstellerseite erfüllt sind, wird das BSI Zertifikate erteilen. Das BSI hat daher auf das Gesamtverfahren nur bedingt Einfluss. Wir befinden uns in engem Austausch mit den Prüfstellen und Herstellern, begleiten den Prozess sehr eng und befinden uns auf der Zielgeraden. Aus Gründen der Vertraulichkeit und zum Schutz der Unternehmen kann das BSI keine Informationen zum Fortschritt der Zertifizierungsverfahren einzelner Hersteller veröffentlichen. Es ist den Herstellern allerdings freigestellt, zum Status der Zertifizierung selbst Auskunft zu erteilen.

**„Keine Prognose zum Verlauf der Zertifizierungsverfahren“**

„[...] im  
Zertifizierungsverfahren [...] auch die Herstellungs- und Entwicklungsprozesse [...] sowie die Auslieferungsprozesse der Geräte betrachtet.  
[...] befinden uns auf der Zielgeraden“

# Ziel: Einbindung Logistikprozess in Technische RiLi des BSI...



## Expertenteam des VDE|FNN erarbeitet Standard

VDE|FNN hat sich dieser Aufgabe angenommen und richtet ein Expertenteam ein. Die Standardisierung einer sicheren Logistik für das Smart-Meter-Gateway soll das Ergebnis der Zusammenarbeit von SMGW-Herstellern, Gateway-Administrations-System-Herstellern, Anwendern und der zuständigen Behörde sein. Hierfür soll ein gemeinsam erarbeitetes Dokument die Arbeitsgrundlagen bilden und spätestens mit Umsetzung des Zielmodells Grundlage eines harmonisierten Logistikprozesses für Messsysteme werden. Die derzeit laufenden Zertifizierungsverfahren für Gateways beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) sollen jedoch hiervon nicht beeinflusst werden.

Die vom Hersteller und Messstellenbetreiber einzuhaltenden Logistikprozesse werden nicht explizit von verordnungsgebenden Behörden in Richtlinien vorgeschrieben, sondern sind vom SMGW-Hersteller zu beschreiben und werden im Rahmen der Zertifizierung vom BSI genehmigt. Mit dieser Vorgehensweise können die Spezifika der Hersteller (z. B. Produktionsort) gut abbildet und Anforderungen des Protection Profile in den jeweiligen Verfahren erfüllt werden.

Problematisch für Messstellenbetreiber ist es jedoch, dass ggf. je nach Hersteller Unterschiede in der Logistikkette eines SMGW im gesamten Lebenszyklus auftreten können. Bei großen Abweichungen könnte dieses für einen Messstellenbetreiber zu einer Einschränkung der Angebotsvielfalt oder zu erhöhte Kosten im Logistikablauf führen.

Ferner müssen die Hersteller einen Prozess beschreiben, der über den eigentlichen Gefahrenübergang bei seinen Kunden – Annahme der Ware durch den Kunden – weit hinausgeht. Damit greift der Hersteller direkt in die wirtschaftlichen Abläufe seines Kunden ein. Da dieses den gesamten Lebenszyklus des Gerätes betrifft, ist dieses für ihn und seine Kunden ein suboptimales Vorgehen.

## Ziel ist die Einbindung des Standards in Technische Richtlinie des BSI

Hersteller und Anwender haben dies erkannt und wollen im Rahmen der Projektgruppe „Zukünftige Messsysteme“ ein Expertenteam einrichten, um spätestens zur Umsetzung des Zielmodells einen standardisierten Prozess für eine sichere Logistikkette zu erarbeiten. Das BSI unterstützt diese Vorgehensweise und plant, sich an diesem Prozess zu beteiligen. Das Ergebnis könnte dann später in die TR 03109-1 V 1.1 eingebettet werden.

Die Übernahme des Arbeitsergebnisses für bereits zertifizierte SMGW könnte im Rahmen einer Re-Zertifizierung erfolgen. Die aktuell laufenden Zertifizierungsverfahren sollen durch diese Vorgehensweise nicht behindert oder verzögert werden.



# PPC hat Vorschlag für Prozess erarbeitet und mit BSI abgestimmt



## Smart Meter Gateways: Konzept „Sichere Lieferkette“ abgestimmt und erprobt

**Der Rollout kann kommen: als erster SMGW-Hersteller stimmt PPC ein Grobkonzept zur sicheren Auslieferung von Smart Meter Gateways mit dem BSI ab.**

Die Sicherheitsanforderungen an Smart Meter Gateways (SMGWs) sind hoch. Entsprechend der Vorgaben des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) muss der Hersteller für sein Smart Meter Gateway geeignete Sicherheitsanforderungen für den Transport und die Lagerung bis zur finalen Installation beim Endverbraucher spezifizieren und so die Integrität der Smart Meter Gateways sicherstellen. Um diese Vorgaben zu erfüllen, sind die Hersteller dazu aufgefordert, eine sichere Lieferkette zu definieren, die jegliche Manipulation an den Geräten und vor allem das unbemerkte Einschleusen von manipulierten oder nicht zertifizierten Geräten in den Auslieferungsprozess wirksam verhindert. Diese Herausforderung wurde von der Power Plus Communications AG (PPC) bewältigt, die als erster SMGW-Hersteller ein praxistaugliches Konzept mit dem BSI abgestimmt hat.

### Die Lösung von PPC

Durch Spezialverpackungen und Tracking des Transports sowie effiziente Schulungen für Projektmanager und Monteure, als auch Auflagen an das prozessuale Handling kann die sichere Lieferkette mit geringer Vorlaufzeit rechtzeitig für den anstehenden Rollout intelligenter Messsysteme implementiert werden.

„Unser sicherer Lieferprozess hat den entscheidenden Vorteil, dass Energieversorger im Regelfall keine Anpassungen an ihrer Infrastruktur wie zum Beispiel bauliche Veränderungen in vorhandenen Lagern vornehmen müssen. Der gesamte Prozess kann mit den vorhandenen Mitarbeitern und Fahrzeugen abgewickelt werden“, erklärt Janosch Wagner, Leiter Metering bei PPC.



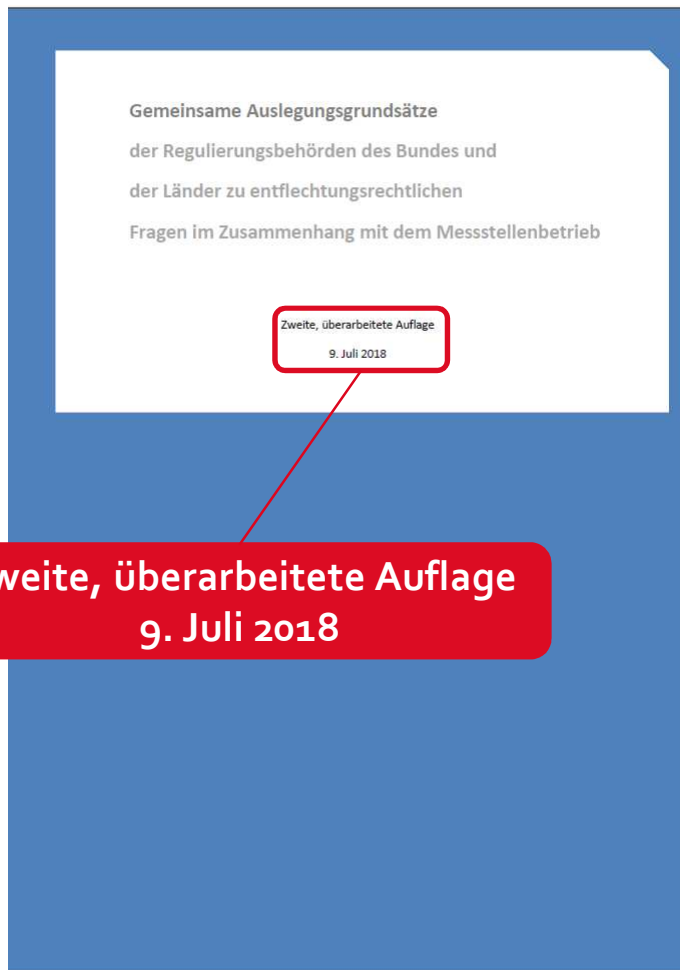
Ein Mitarbeiter von PPC bringt die Smart Meter Gateways in der sicheren Transportbox in das Testlabor von E.ON.





## **(Buchhalterische) Entflechtung**

# Auslegungsgrundsätze Entflechtung im Messwesen



- ▶ Auslegungsgrundsätze Messwesen ursprünglich aus 07/2017
- ▶ Nach massiver Kritik haben RegBeh Auslegungsgrundsätze überarbeitet

# Kernaussagen zum Thema wMSB

## Eigenes Netz

- ▶ Gesellschaft, die gMSB ist, darf im eigenen Netz nicht auch als wMSB tätig sein; andere Gesellschaft erforderlich
  - unproblematisch für rechtlich entflochtene EVU
  - Problem für De-Minimis-Unternehmen → neue Gesellschaft gründen oder kooperieren
- ▶ gMSB kann über Zusatzleistungen iSv § 35 II MsbG wettbewerblich tätig sein
- ▶ ABER: Angebot muss diskriminierungsfrei erfolgen und Preise sind wegen § 37 Abs. 1 MsbG für drei Jahre festzuschreiben
  - kein Wettbewerbsvorteil des Stadtwerks ggü. anderen Marktteilnehmern mehr z.B. Installationsdienstleistungen)

## Fremdes Netz

- ▶ Gesellschaft, die im eigenen Netz gMSB ist, darf im fremden Netz als wMSB tätig werden

## Umgang mit 2016



- Vorliegende Kostenabgrenzung/Tätigkeitsabschlüsse werden zu Grunde gelegt.
- Netzbetreibern, die zum 30.6.2017 die Übernahme der Funktion des gMSB angezeigt haben, sind im Jahr 2016 Kosten entstanden.
- Pauschalierende Annahmen sind zu treffen, wenn Kosten nicht ausgewiesen sind.
- Bestimmung anhand der Nb ermittelt, die in 2016 Kosten abgegrenzt und Tätigkeitsabschlüsse vorgelegt haben. Daraus ergibt sich eine Relation der Kosten für den Betrieb für mME und iMSyS in Relation zu den Kosten des Messstellenbetriebs im Jahr 2016 insgesamt von 3,9 %.
- Die Kostenabgrenzung durch testierte Tätigkeitsabschlüsse ist ab 2017 zwingend erforderlich.

## Informelle Stellungnahmen aus Bonn

# Umwidmung von Zählern zu mME (inf. Stellungnahme BNetzA)



zwingend zu beachten. Ein Einbau von Zählern, die die Anforderungen an eine mME erfüllen, als konventionelle Messeinrichtung und eine Umbuchung zu einer mME zu einem späteren Zeitpunkt ist daher unzulässig.

Eine nachträgliche Erfüllung der Pflichten des MsbG ist grundsätzlich nicht möglich, da beispielsweise in der Information des Anschlussnutzers drei Monate vor Ausstattung der Messstelle nach § 37 Abs. 2 MsbG auch auf die freie Wahl des Messstellenbetreibers hinzuweisen ist. Diese Wahlmöglichkeit des Anschlussnutzers bzgl. seines MSB kann nicht rückwirkend wahrgenommen werden. Eine spätere Umbuchung des Restwerts des Zählers von dem Konto der konventionellen Messtechnik auf das Konto der intelligenten Messtechnik ist daher ebenfalls nicht zulässig.



# Anrechnung von Einbauten Dritter MSB (inf. Stellungnahme BNetzA)



Bei der Erfüllung der zehnpromzentigen Rolloutquote nach § 45 Abs. 2 MsbG sind nur die durch den gMSB vorgenommenen Einbaufälle zu zählen. Von Dritten ausgestattete Messstellen sind nur bei der Gesamtzahl der mit intelligenten Messsystemen auszustattenden Messstellen aller Messstellenbetreiber im Gebiet des grundzuständigen Messstellenbetreibers zu berücksichtigen.

In einem Beispiel formuliert bedeutet das: Wenn im Gebiet des grundzuständigen Messstellenbetreibers 10.000 Messstellen insgesamt auszustatten sind und davon 1.000 Messstellen durch einen wettbewerblichen Messstellenbetreiber ausgestattet werden, müssen von dem grundzuständigen Messstellenbetreiber insgesamt noch 9.000 Messstellen und zur Erreichung der zehnpromzentigen Rolloutquote aus § 45 Abs. 2 MsbG 900 Messstellen mit einer mMe ausgestattet werden.

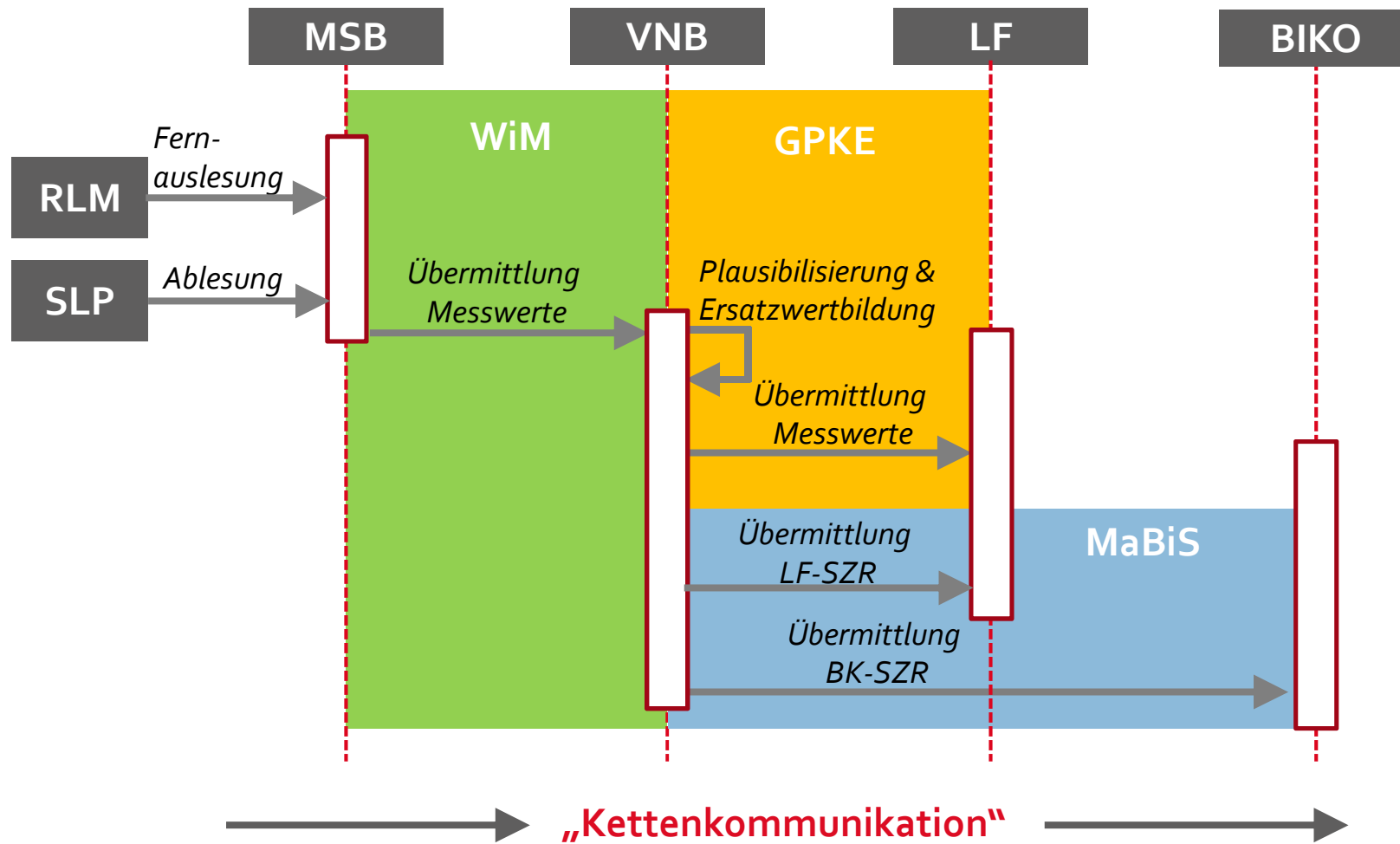
# Agenda

1. Status Quo zum Rollout
2. Aktuelle Brennpunkte – Entflechtung, sichere Auslieferungskette & Co.
3. **Stand und Ausblick zum Zielmodell der Marktkommunikation**
4. Wie geht es weiter?



**Ausgangspunkt  
Was bisher geschah...**

# Messwertversand (Strom) – Stand Heute



# Ausgangspunkt: Sternförmige Marktkommunikation - § 60 (2) S. 1

bbh

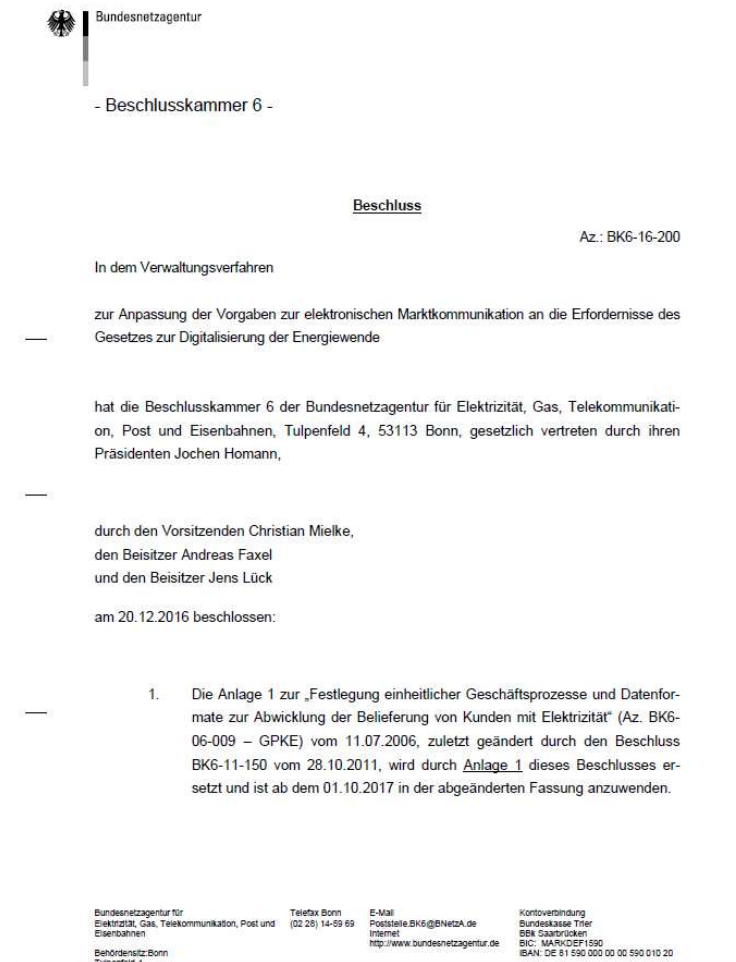
*„Bei Messstellen mit intelligenten Messsystemen soll die **Aufbereitung der Messwerte**, insbesondere die Plausibilisierung und die Ersatzwertbildung **im Smart-Meter-Gateway** und die **Datenübermittlung über das Smart-Meter-Gateway** direkt an die berechtigten Stellen erfolgen.“*

# Interimsmodell: Kettenförmige Marktkommunikation - § 60 (2) S. 2

bbh

*„Die Bundesnetzagentur kann in einer Festlegung nach § 75 bestimmen, dass **bis zum 31. Dezember 2019**, für den Bereich Gas auch dauerhaft, die Aufbereitung und **Übermittlung** nach Satz 1 **nicht vom Smart-Meter-Gateway**, sondern von berechtigten Stellen nach § 49 Absatz 2 vorgenommen werden.“*

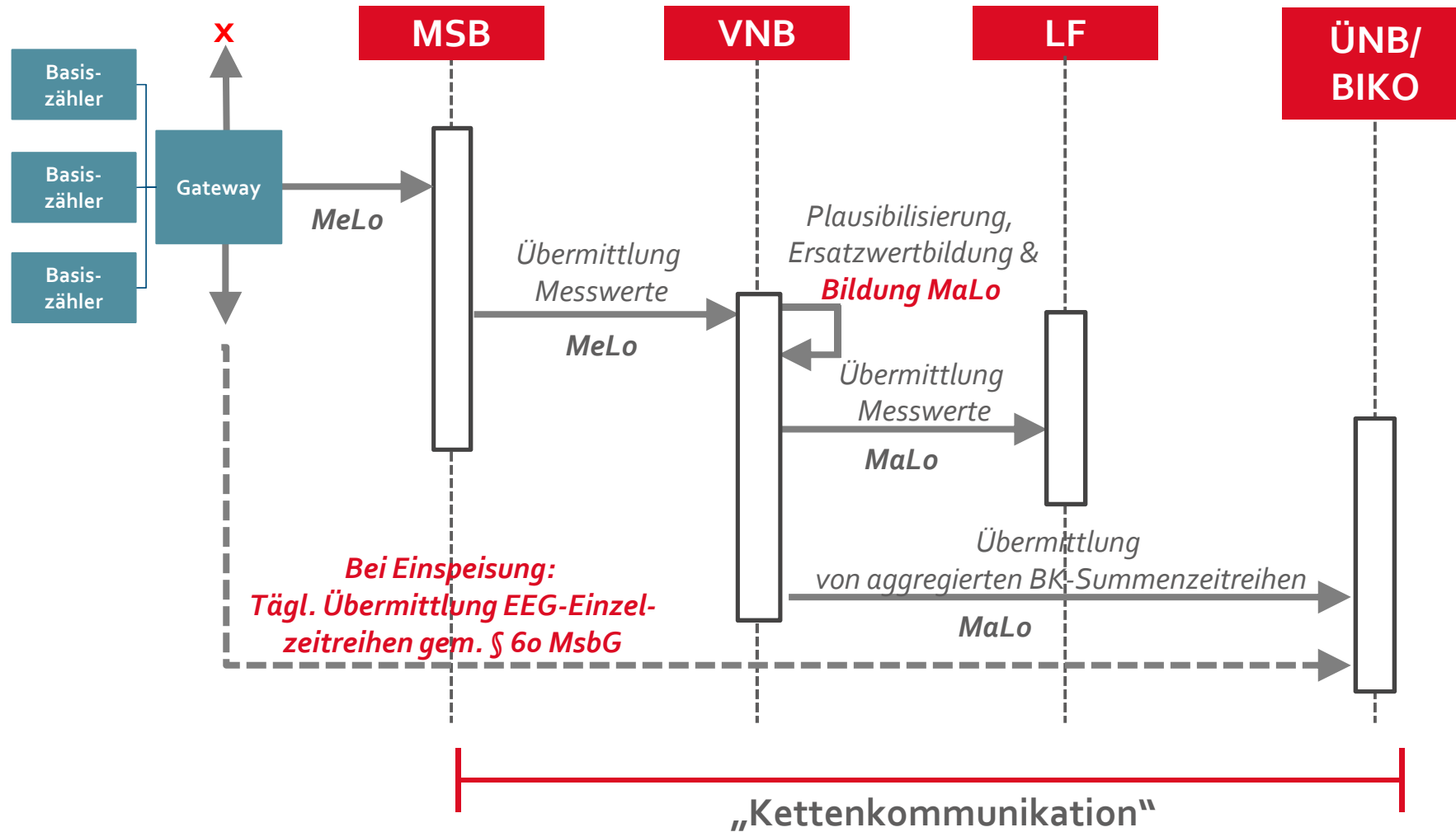
# Seit 01.10.2017 in Kraft: Anpassung der MaKo-Prozesse an Interimsmodell



## Eckpunkte Interimsmodell:

- ▶ Messwertaufbereitung & Versand durch VNB (kettenförmig)
- ▶ Einführung MaLo & MeLo
- ▶ 4 TAFs

# Messwertfluss im Interimsmodell



## Was ist mit dem Zielmodell?

# Gründe für die Verschiebung des Zielmodells



- ▶ Hauptproblem: Messwertaufbereitung (Plausibilisierung & Ersatzwertbildung) im Gateway
  - **Technisches Problem:** In der Technischen Richtlinie 03109-1 ist keine EW-Bildung im iMS/Gateway vorgesehen, daher erfolgt die Implementierung zögerlich
  - **Fachliches Problem:** Die EW-Bildung ist in bestimmten Fällen sehr komplex (langer Ausfall, große Abnahmemenge, kein zyklischer Verbrauch), bei Gas werden zusätzliche Informationen (Zustandszahl, Bilanzierungsbrennwert etc.) benötigt



# BNetzA reagiert mit Ankündigung im März: 2 Festlegungen für das Zielmodell!

bbh

- ▶ **06.03.2018:** BNetzA eröffnet Festlegungsverfahren zu „abgespecktem“ Zielmodell (AZ.: BK6-18-032)

Die Bundesnetzagentur bereitet mit Blick auf diese Gesetzeslage nun eine entsprechende Anpassung der Vorgaben zur Marktkommunikation Strom mit dem Ziel der Inkraftsetzung zum Jahresende 2019 mittels eines Festlegungsverfahrens vor und hat zu diesem Zweck am heutigen Tag ein Verwaltungsverfahren unter dem Aktenzeichen **BK6-18-032** eröffnet.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist derzeit beabsichtigt, bereits im Juni dieses Jahres eine öffentliche Konsultation hinsichtlich der erforderlichen Änderungen durchzuführen und in der Folge bis Jahresende eine verbindliche Entscheidung per Festlegung zu treffen, die dann Grundlage für die Konsultation der Datenformate und die marktweite Umsetzung sein soll.

## 2 Festlegungen für das Zielmodell

Hierbei erstreckt sich die inhaltliche Erwartungshaltung der Beschlusskammer an die vorzuschlagenden Inhalte auf alle diejenigen Punkte, die für die zukünftige Aufgabenwahrnehmung durch die Marktrolle „Messstellenbetreiber“ und für die Bilanzierung von iMS-Kunden durch die ÜNB mindestens erforderlich sind:

- MaBiS-Prozesse (vollständig) gemäß BNetzA-Leitplanken vom 17.03.2017 sowie vom 22.09.2017 (dort nur Folie 7)
- Stammdatenprozesse, inklusive aller erforderlichen Erweiterungen zur Sicherstellung eines konsistenten Standes bilanzierungsrelevanter Stammdaten bei den Markttrollen NB, ÜNB/BIKO, MSB, LF
- Prozesse zur Kommunikation von MeLo-MaLo-Berechnungsformeln an den jeweiligen MSB
- alle zur Ermöglichung einer zentralen sternförmigen Messwertverteilung aus dem Backend-System des MSB erforderlichen Prozesserweiterungen.

Alle hierüber hinausgehenden Erweiterungen der Marktkommunikation, die ausschließlich für die Funktionalität einer späteren dezentralen sternförmigen Messwertverarbeitung und -verteilung unmittelbar aus Smart Meter Gateways im Sinne von § 60 Abs. 2 Satz 1 MsbG benötigt werden, bleiben einem späteren Festlegungsverfahren vorbehalten.

# Festlegungsverfahren „MaKo 2020“

## Beschlusskammer 6

Az.: BK6-18-032

15.06.2018

**Festlegungsverfahren zur weiteren Anpassung der elektronischen Marktkommunikation an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende („Marktkommunikation 2020“ – „MaKo 2020“)**

In Anwendung des § 60 Abs. 2 Satz 2 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) hatte die Bundesnetzagentur mit Beschluss vom 20.12.2016 entschieden, dass die Aufgaben der Messdatenaufbereitung und -übermittlung einstweilen weiterhin vom Netzbetreiber als nach § 49 MsbG berechtigter Stelle im Rahmen der Marktkommunikation wahrgenommen werden dürfen (Festlegungen zum so genannten „Interimsmodell“).

Die Möglichkeit zur Nutzung dieser Übergangsregelung ist für die Sparte Strom nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften auf den 31.12.2019 befristet. Nach diesem Zeitpunkt gilt gemäß § 60 Abs. 1 MsbG, dass alle erhobenen Messwerte ausschließlich im Verantwortungsbereich der Markttrolle „Messstellenbetreiber“ aufzubereiten und sternförmig zu verteilen sind. Dies gilt unabhängig von der vor Ort jeweils eingesetzten Messtechnik (konventionell, moderne Messeinrichtung (mME), intelligentes Messsystem (iMS)), von der im Einzelfall erhobenen Messwertgranularität und auch unabhängig von der Frage, ob zu diesem Zeitpunkt bereits intelligente Messsysteme im Markt verfügbar sind, die selbst über die Fähigkeit zur dezentralen Datenaufbereitung und -weiterleitung im Sinne des § 60 Abs. 2 Satz 1 MsbG verfügen.

Die Bundesnetzagentur strebt mit Blick auf diese Gesetzeslage eine entsprechende Anpassung der Vorgaben zur Marktkommunikation Strom mit dem Ziel der Inkraftsetzung zum Jahresbeginn 2020 mittels eines Festlegungsverfahrens an.

Sie hatte daher die Verbände BDEW und VKU gebeten, Vorschläge für Anpassungen an den existierenden Festlegungen GPKE, MPES, WiM sowie MaBiS zu erarbeiten und der Beschlusskammer 6 vorzulegen. Die Kammer hatte dabei die Erarbeitung der Inhalte durch die Verbände an die Bedingung geknüpft, dass die Entwürfe bestimmte von der Beschlusskammer 6 vorgegebene Prozessprämissen zu erfüllen haben. Die nun vorgelegten Dokumente geben daher nicht vollumfänglich die jeweiligen Verbändepositionen von BDEW / VKU wieder. Sie wurden vor der Konsultation zudem in einigen Punkten nochmals von der Beschlusskammer überarbeitet.

Die nun zur Veröffentlichung gestellten Inhalte stellen den Konsultationsentwurf der Beschlusskammer 6 zur Anpassung der Marktkommunikation dar.

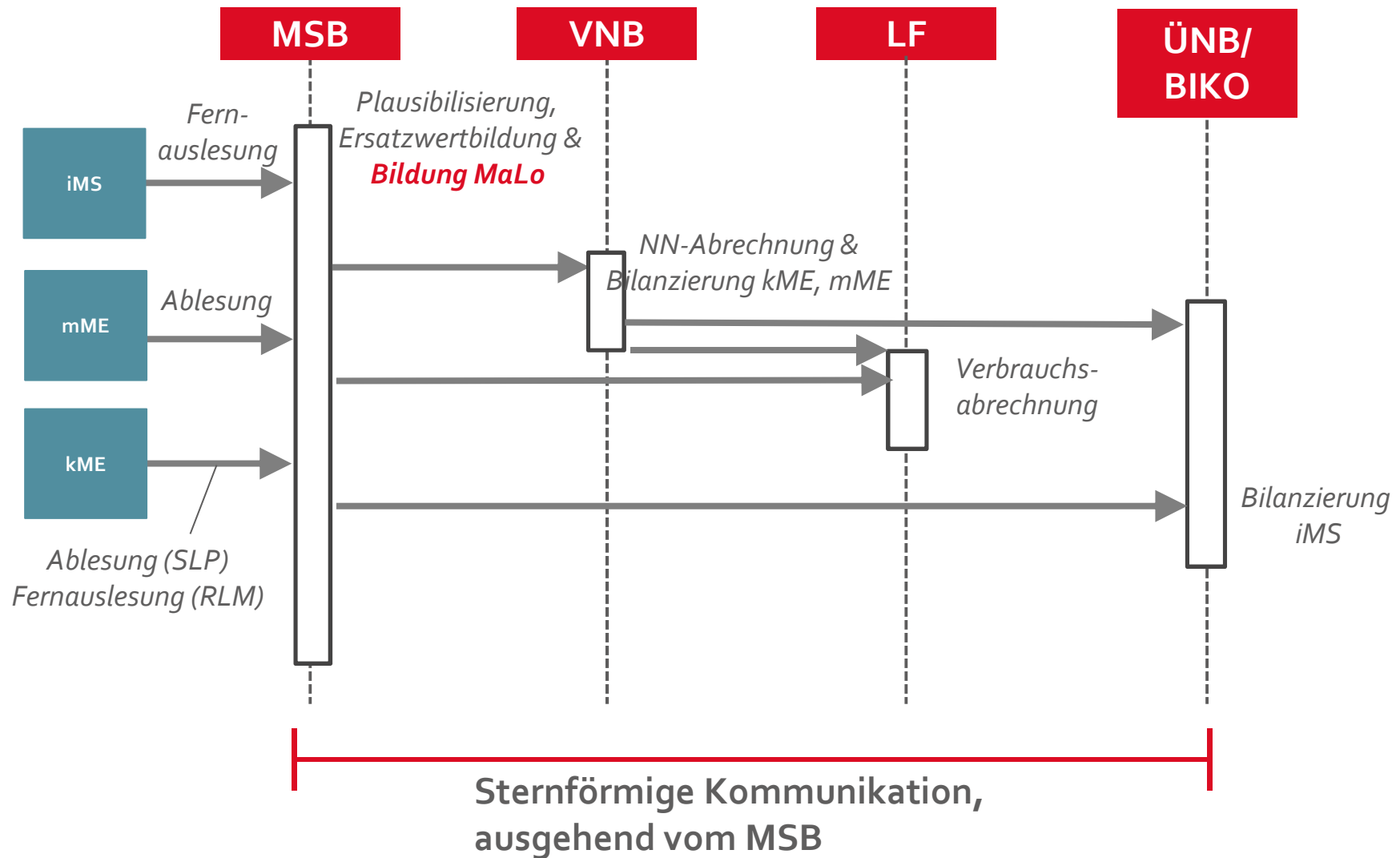
Derzeit ist beabsichtigt, die konsultierten Änderungen an der Marktkommunikation zum Umsetzungstermin 01.12.2019 für verbindlich zu erklären.

Die Abgabe von Konsultationsbeiträgen ist möglich bis spätestens

## Kernpunkte der MaKo2020

- ▶ Verantwortung für Messwertaufbereitung geht vom NB zum **MSB** über
- ▶ **Sternförmiger Versand** (wie im MsbG ab 2020 gefordert – allerdings aus dem SMGW!) erfolgt aus **backend des MSB**
  - Neu: Für alle Zählverfahren (**kME**, iMS, mME)
- ▶ Übergang der Aggregationsverantwortung vom VNB zum ÜNB
  - iMS > 10.000 kWh/a fix
  - Bei iMS < 10.000 kWh ist die Verantwortung noch unklar

# Messwertfluss im Modell „MaKo 2020“



# Zukünftig weitere Anpassungen im „echten“ Zielmodell?

bbh

- ▶ Wenn Gateways der Generation G2 (auf Basis neuer technischer Richtlinie) entwickelt & marktverfügbar sind, ist damit zu rechnen, dass es einer erneute Anpassung der MaKo geben wird
- ▶ Was bedeutet das?
  - (übergangsweise) **2 Prozesswelten** (mME, iMsys mit G1, iMsys mit G2)?!
  - **Bestandsschutz** für G1 (!?)
  - Darf die BNetzA das...?

## Festlegung zur Zuordnung der Marktrollen im Gassektor

## Festlegung BK7-17-050 im Überblick (1)

- ▶ Die **Aufbereitung der Messwerte Gas**, insbesondere die Plausibilisierung, die Ersatzwertbildung sowie die Datenübermittlung an die berechtigten Stellen, **erfolgen durch den Netzbetreiber**.
- ▶ Die **Aufbereitung der Messwerte Gas** und die Datenübermittlung erfolgen bei Anbindung **von Messeinrichtungen Gas an intelligente Messsysteme (Strom) ebenfalls durch den Netzbetreiber** und nicht über das Smart-Meter-Gateway (Strom).



## Festlegung BK7-17-050 im Überblick (2)

- ▶ **Für die Anbindung** von Messeinrichtungen Gas an ein Smart-Meter-Gateway (Strom) **haben die Marktbeteiligten einheitliche Vorgaben in Bezug auf die Anbindungsprozesse und die Kommunikation** inklusive der dafür mitzuteilenden Informationen untereinander **zu erarbeiten.**

# Agenda

1. Status Quo zum Rollout
2. Aktuelle Brennpunkte – Entflechtung, sichere Auslieferungskette & Co.
3. Stand und Ausblick zum Zielmodell der Marktkommunikation
4. **Wie geht es weiter?**

**Neue Vorgaben aus Europa...  
Entwurf der neuen  
ElektrizitätsbinnenmarktRiLi**

## Artikel 20

### Funktionen intelligenter Verbrauchsmesssysteme

Werden intelligente Messsysteme im Rahmen der in Artikel 19 Absatz 2 genannten Kosten-Nutzen-Analyse positiv bewertet oder systematisch eingeführt, so wenden die Mitgliedstaaten bei deren Einführung europäische Normen, die Bestimmungen des Anhangs III und die folgenden Grundsätze an:

- a) Die Messsysteme messen den tatsächlichen Energieverbrauch genau und **sind in der Lage**, den Endkunden Informationen über die tatsächlichen Nutzungszeiten zu bieten. []  
**Validierte historische Verbrauchsdaten** werden den Endkunden **auf Anfrage leicht und sicher zugänglich und gut sichtbar** ohne Zusatzkosten bereitgestellt. [] **Nicht validierte echtzeitnahe Verbrauchsdaten** werden den Endkunden über eine **standardisierte Schnittstelle oder über Fernzugriff leicht und sicher ohne Zusatzkosten zugänglich gemacht**, um automatisierte Energieeffizienzprogramme, die Laststeuerung und andere Dienste zu unterstützen;
- b) die Sicherheit der intelligenten Messsysteme und der Datenkommunikation wird im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union im Bereich der Sicherheit unter gebührender Berücksichtigung der besten verfügbaren Techniken für die Sicherstellung eines Höchstmaßes an Cybersicherheit **und unter Berücksichtigung der Kosten und der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit** gewährleistet;

18. "intelligentes Messsystem" ein elektronisches System zur Messung des Energieverbrauchs **oder der Menge des in das Netz eingespeisten Stroms**, das mehr Informationen liefert als ein herkömmlicher Zähler sowie mittels elektronischer Kommunikation Daten zu Informations-, Kontroll- und Steuerungszwecken übertragen und empfangen kann;

19. "Interoperabilität" im Zusammenhang mit intelligenter Verbrauchsmessung die Fähigkeit von zwei oder mehr Energie- oder Kommunikationsnetzen, Systemen, Geräten, Anwendungen oder Komponenten, miteinander zu kommunizieren, Informationen auszutauschen und zu verwenden, um vorgeschriebene Funktionen auszuführen;

20. "Echtzeitnähe" im Zusammenhang mit intelligenter Verbrauchsmessung [] eine **kurze Zeitspanne**, in der Regel Sekunden **oder maximal das auf dem nationalen Markt geltende Bilanzkreisabrechnungszeitintervall []**;

Verschärfung ggü. aktueller Rechtslage: gem. § 61 Abs. 2 MsbG sind Infos über Energieverbrauch innerhalb von 24h zu visualisieren.

(4) Die Mitgliedstaaten, die sich für die Einführung intelligenter Messsysteme entscheiden, stellen sicher, dass die Endkunden in transparenter und nichtdiskriminierender Weise an den mit der Einführung verbundenen Kosten beteiligt werden. Die Mitgliedstaaten **oder, wenn von einem Mitgliedstaat so vorgesehen, die benannten zuständigen Behörden** überwachen regelmäßig diese Einführung in ihren Hoheitsgebieten, um die [] Vorteile für die Verbraucher zu verfolgen.

(5) Wird die Einführung intelligenter Messsysteme im Rahmen der in Absatz 2 genannten Kosten-Nutzen-Analyse negativ beurteilt, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Analyse in regelmäßigen Abständen überarbeitet wird **oder um erheblich** der zugrunde liegenden Annahmen und der technologischen und marktwirtschaftlichen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Die Mitgliedstaaten teilen den zuständigen Kommissionsdienststellen die Ergebnisse ihrer aktualisierten wirtschaftlichen Analyse mit, sobald diese vorliegt.

Bestandsschutzregelung  
für „ältere intelligente  
Zähler“

**(5a) Die in dieser Richtlinie enthaltenen Bestimmungen zur intelligenten Verbrauchsmessung gelten für künftige Anlagen und Anlagen, die ältere intelligente Zähler ersetzen. Intelligente Verbrauchsmesssysteme, die bereits installiert sind oder bei denen der "Beginn der Arbeiten" im Sinne der Mitteilung 2014/C 200/01 1.3. 19 (44) vor dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie liegt, können für die Zeit ihrer Lebensdauer in Betrieb bleiben.**

Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit.

Dr. Michael Weise, BBH Stuttgart  
Tel +49 (0)711 722 47 224  
michael.weise@bbh-online.de  
www.bbh-online.de